



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.09.2026

Zu Ltg.-872-1/XX-2026

RU7-POL-116/010-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
Ltg.-872-1/XX-2026

Bearbeitung
DI Christoph Trauner
Mag. Thomas Fischer

02742/9005-
Durchwahl
15262
14161

Datum
22. September 2026

Betrifft

Resolution betreffend „Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in St. Pölten und Niederösterreich“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtags von Niederösterreich vom 29. Jänner 2026, Ltg.-872-1/XX-2026, dürfen folgende Informationen übermittelt werden.

Betreffend Punkt 1. a. der gegenständlichen Resolution wurde, entsprechend dem Beschluss, an die Bundesregierung, an den Minister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, herangetreten und wurde dieser um Stellungnahme zu den unter Punkt 1.a. der gegenständlichen Resolution angeführten bzw. genannten Themen ersucht.

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) hat betreffend „Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in St. Pölten und Niederösterreich“ folgende Stellungnahme übermittelt:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. März 2026, mit dem eine EntschlieÙung des Niederösterreichischen Landtages betreffend „Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in St. Pölten und Niederösterreich“ übermittelt wurde.

Seitens des BMIMI darf dazu mitgeteilt werden, dass die angesprochene Clean Vehicle Directive (Richtlinie 2009/33/EG) sowie das diese Richtlinie umsetzende Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz in der Zuständigkeit des BMJ liegen.

Das BMIMI war und ist stets bemüht, entsprechend der vorhandenen Budgetmittel Projekte, die einen Beitrag zu einem emissionsfreien öffentlichen Verkehr leisten, zu unterstützen. In den vergangenen Jahren konnten so mehr als 700 emissionsfreie Busse gefördert werden.

Eine Fortsetzung dieser Programme ist sicherlich wünschenswert, gleichzeitig werden die anstehenden Budgetverhandlungen abzuwarten sein.“

Entsprechend der Rückmeldung des BMIMI hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesministerin für Justiz gewandt.

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat betreffend „Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in St. Pölten und Niederösterreich“ bezüglich Punkt 1.a. folgende Stellungnahme übermittelt:

„Frau Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer hat die Stabsstelle für Vergaberecht beauftragt, Ihr Schreiben vom 4. Mai 2026 zu beantworten, mit welchem der Antrag betreffend die Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in St. Pölten und Niederösterreich übermittelt und um Übermittlung einer Stellungnahme zu der in diesem Antrag enthaltenen Aufforderung, „gemäß dem Verursacher-Prinzip, die zusätzlichen Kosten, welche den Städten mit eigenem öffentlichem Nahverkehrsangebot potenziell durch die Clean Vehicles Directive (Richtlinie 2009/33/EG) entstehen, zu übernehmen“ ersucht wurde.

Betreffend das im vorliegenden Antrag angesprochene „Verursacher-Prinzip“ ist festzuhalten, dass es sich bei der angeführten Clean Vehicles Directive¹ (idF: CVD), die die Mitgliedstaaten in fixierten Bezugszeiträumen verpflichtet, bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen Straßenfahrzeugen“ zu erreichen, um einen von allen EU-Mitgliedstaaten, und damit auch von Österreich, verpflichtend umzusetzenden Rechtsakt handelt. Die Option der Nicht-Umsetzung der CVD in nationales Recht, bestand daher für Österreich (und damit für das für die Umsetzung zuständige Bundesministerium für Justiz) nicht, zumal der Europäischen Kommission bei der Nicht-Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien auch die Möglichkeit offensteht, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den jeweiligen Mitgliedstaat einzuleiten.

Vor dem Hintergrund, dass Österreich in seiner Gesamtheit – unabhängig davon, welchem Gesetzgeber gemäß dem B-VG die Verpflichtung zur Umsetzung einer EU-Richtlinie obliegt – der Umsetzungsverpflichtung unterliegt, kann bereits deshalb nicht gemäß dem vom NÖ Landtag angeführten „Verursacher-Prinzip“ von einer Pflicht zur Kostenübernahme durch den Bund ausgegangen werden.

Im Übrigen darf in Bezug auf Anfragen bzw. Anliegen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich Bund/Länder und diesbezügliche Unklarheiten auf die entsprechende Zuständigkeit des Finanzministeriums hingewiesen werden (vgl. zu dessen Zuständigkeit Teil 2 Ziffer F der Anlage 2 zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986). Aus der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz gemäß dem BMG 1986 zur Umsetzung einer Richtlinie folgt jedenfalls keine Zuständigkeit im Hinblick auf allfällige finanzielle Implikationen aufgrund des erlassenen innerstaatlichen Umsetzungsaktes.“

Entsprechend der Rückmeldung des BMJ hat sich die NÖ Landesregierung an auch an den Finanzminister Dr. Markus Marterbauer gewandt.

¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, ABl. Nr. L 188/116 v. 12.07.2019, S.1.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat betreffend „Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in St. Pölten und Niederösterreich“ bezüglich Punkt 1.a. folgende Stellungnahme übermittelt:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2026, mit dem Sie dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) die EntschlieÙung des Niederösterreichischen Landtages betreffend „Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in St. Pölten und Niederösterreich“ zur Kenntnis gebracht haben.

Ergänzend zu den Stellungnahmen des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) sowie des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) darf seitens des BMF ausgeführt werden:

Von 2024 bis einschließlich 2028 gilt der Finanzausgleich, der von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes paktiert und unterzeichnet wurde. Diese Einigung sieht signifikant höhere Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden für Gesundheit und Pflege sowie mittels Zukunftsfonds für die Bereiche Klimaschutz, Kinderbetreuung und Wohnbau vor. Konkret waren im BVA 2024 (dem Bundesvoranschlag für das erste Jahr der derzeit laufenden Finanzausgleichsperiode) zusätzliche Mittel des Bundes für Länder und Gemeinden iHv. 3,4 Milliarden Euro und im BFRG 2024-2027 12,9 Milliarden Euro abgebildet.

Die Verhandlungen in den drei Arbeitsgruppen „Gesundheit“, „Pflege“ und „Finanzausgleich Kernthemen“ brachten auch Ergebnisse beim Thema öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr. Dabei wurden die Finanzzuweisungen des Bundes an Gemeinden für Personennahverkehrsunternehmen um 30 Millionen Euro p.a. aufgestockt.

Dies führt zum Ergebnis, dass der Bund den Gemeinden im Jahr 2027 aus diesem Topf insgesamt 141,38 Millionen Euro zur Verfügung stellt (davon rund 70,24 Millionen Euro zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen sowie rund 71,14 Millionen Euro für Investitionen in den städtischen öffentlichen Verkehr).“

Betreffend Punkt 1. b. der gegenständlichen Resolution, in der die NÖ Landesregierung ersucht wird, einen etwaigen Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich für den öffentlichen Stadtverkehr in St Pölten (LUP) im Rahmen der Erstellung des Doppelbudgets für die Jahre 2027 und 2028 in einer angemessenen und leistungsgerechten Höhe nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu prüfen, kann seitens der NÖ Landesregierung bzw. der zuständigen Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) mitgeteilt werden, dass das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm überarbeitet wurde und ab dem Betriebsjahr 2027 in neuer Form zur Anwendung kommt. In der Neuausrichtung des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes werden die räumlichen Strukturen mitberücksichtigt. Bei der Förderung sind nicht vorrangig die Kosten des Projektes ausschlaggebend, sondern die Kategorie der Stadt bzw. Gemeinde und die Anzahl der Einwohner, die durch die zu fördernde Verkehrsleistung versorgt werden. In dieser Kategorisierung kommt St. Pölten als Landeshauptstadt im NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm eine sehr zentrale und vorrangige Stellung zu.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

L a n d b a u e r, MA